

2. Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz, Unabhängige Beschwerdestelle

Antrag der Redaktionskommission vom 21. Mai 2026

Vorlage 5986b

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission (REDKO): Ich entschuldige mich für die Verspätung. Bei Doppelsitzungen mit Fraktionssitzungen über den Mittag ist das manchmal extrem hektisch.

Die Redaktionskommission hat die Vorlage geprüft. Es gibt hier eine kleine Anpassung, und zwar mussten wir ein Datum einführen bei Paragraf 88b, damit die Referenz auf das Gesetz auch korrekt wiedergegeben wird und klar ist, von welchem Gesetz mit welchem Datum hier die Rede ist. Zum Zweiten haben wir bei Römisch IV die gängige Formulierung zu den Beleuchtenden Berichten aufgenommen, wie das aktuell üblich ist. Ansonsten haben wir keine Änderungen vorgenommen.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Vielleicht ist es ein bisschen ungewöhnlich, wenn man in der zweiten Lesung das Wort ergreift, aber ich möchte hier zwei Punkte einbringen: Der erste Punkt ist, dass wir letzte Woche den Tätigkeitsbericht der Ombudsperson besprochen haben (*KR-Nr. 179/2026*). Es wurde nichts zu diesem Geschäft von unserer Seite eingebracht. Es scheint also nicht so wichtig zu sein, dass man das auch nennen darf, dass die Ombudsperson zweimal in der Kommission war, und Red und Antwort gestanden ist zu dieser neuen Tätigkeit, die übernommen werden sollte. Der zweite Punkt ist – und da möchte ich mich beim Präsidenten (*Andreas Daurù*) der KSSG (*Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*) schon einmal bedanken. In der Koordinationssitzung der Kommissionen hatten wir hier ein bisschen eine Auseinandersetzung mit der Redaktionskommission, die sich jetzt geklärt hat.

Und ich möchte hier natürlich sagen, auch andere Fraktionen haben eine Fraktionssitzung über Mittag und können pünktlich anwesend sein (*Unmut auf der linken Ratsseite*). Und das ist natürlich hier ein Punkt, den man einbringen muss. Also, Sie können Ihren Unmut ruhig kundtun. Ein bisschen an die Ordnung und Gepflogenheiten sollten wir uns schon halten.

Schlussendlich ist es so, dass die Redaktionskommission jedes Gesetz anschauen muss und entsprechend die formelle Seite zum Besten gibt. Sie darf die Gesetzgebung der Kommission aber nicht verändern und sollte auch keinen Einfluss darauf nehmen, dass irgendetwas verändert wird. Insofern bin ich froh, dass es hier sozusagen zurückgeändert wurde und dass wir uns alle einig sind. Die SVP wird diese Änderung ablehnen. Aber wenigstens kommt sie jetzt formell korrekt daher. Ich danke Ihnen, wenn Sie diese Änderungen nicht unterstützen und die Vorlage 5986b ablehnen.

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Da die Redaktionskommission angesprochen wurde, möchte ich darauf kurz eine Replik geben. Diese Kritik vonseiten der Vertretung der KSSG – in diesem Fall war es die Vizepräsidentin (*Linda Camenisch*) – konnten wir zusammen klären. Wir haben das in der Koordinationssitzung der Kommissionen angeschaut. Hier möchte ich aber ganz klar festhalten: Die Redaktionskommission hat auch die Aufgabe, zu prüfen, ob zum Beispiel ein Gesetz vollständig ist, ob es Lücken enthält, ob die Systematik stimmt. All das sind jeweils Fragen an der Grenze zwischen dem Materiellen und dem Formellen. Immer dann, wenn es gelöst werden kann, weil der Wille des Rates oder der Kommission vollständig ist, darf die Redaktionskommission die Änderungen vornehmen. Dort, wo es eben nicht klar ist, darf die Redaktionskommission die Änderungen nicht vornehmen. Diskutiert werden diese Aspekte aber trotzdem. Dann ist die Frage, ob man das Gesetz zurück an die Kommission weist oder ob man mit der Kommission zusammen eine Lösung findet, einen gemeinsamen Antrag zu stellen. Das haben wir auch schon gehabt zusammen mit der WAK (*Kommission für Wirtschaft und Abgaben*) oder mit der STGK (*Kommission für Staat und Gemeinden*). Und wenn man eben keine Lösung findet und man auch nicht gewillt ist, das Gesetz zurückzuschieben, dann macht man die Änderung nicht. Trotzdem sind die Diskussionen essenziell, dass man diese führt, denn nur dann haben wir gute Gesetze für diesen Kanton. Entsprechend ist es essenziell, dass die Kommissionsvertretungen auch in der Redaktionskommission anwesend sind. Denn der Wille der Kommission und des Parlamentes kann nur dann korrekt wiedergegeben werden, wenn die Kommissionen in dieser Redaktionskommission anwesend sind. Deshalb ist es so essenziell, dass sie anwesend sind und sich dann einbringen, wenn eine entsprechende Diskussion dies erfordert.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

I. Das Spitalplanungs- und finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§§ 21a und 21b

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:
§§ 88b und 89

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

III.–V.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 121 : 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5986b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.